

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Sicherheitsdienstleisters nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Sicherheitsdienstleister absenden.

### **2. Allgemeine Dienstauführung**

- 2.1 Das Wach - und Sicherheitsgewerbe ist gemäß §34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe der Sicherheitsdienstleister übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat und Sonderdienst aus.
  - a) Der Revierwechsel erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreife oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei-soweit nichts anderes vereinbart ist-bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekten zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
  - b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmänner/Frauen oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhand stehenden Wachobjekt eingesetzt sind, wobei durch besondere Wachvorschriften die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.
  - c) Zu Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleitung und Schutzdienste, Kurierdienste der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen
- 2.2 Die gegenseitigen Verpflichtungen vom Auftraggeber sowie des Wach- und Sicherheitsunternehmens werden vertraglich vereinbart.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH**

- 2.3 Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.August 1972 BGB 1972I,1393), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge- bei dem beauftragten Wach – und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### **3. Vertragsgegenstand**

- 3.1 Der Sicherheitsdienstleister ist auf die nach § 34a GewO zulässige, gewerbsmäßige Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen jeder Art für Personen und/oder Objekte spezialisiert.
- 3.2 Grundlegender Gegenstand des Vertrages / Aufgabenbezeichnung:

Insbesondere wird vereinbart:

1. Umfang der Dienstleistung
2. Kosten der Dienstleistungen, wobei unvorhersehbare Nebenkosten oder über den Leistungsumfang hinausgehende Zusatzleistungen nicht zwingend enthalten sind.

### **4. Zustandekommen des Vertrages**

- 4.1 Ein Vertrag mit dem Sicherheitsdienstleister kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung des vom Auftragnehmer übermittelten Angebots auf dem Postweg, per elektronischer Post oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Erklärung.

### **5. Leistungsumfang**

#### **A. Pflichten des Sicherheitsdienstleisters**

- 5.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Sicherheitsdienstleister und dem Auftraggeber.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH**

5.2 Der Sicherheitsdienstleister ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und Bestimmungen gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich.

5.3 Der Sicherheitsdienstleister wird auf die betrieblichen und vertraglich vereinbarten Belange des Auftraggebers eine Dienstanweisung für seine Mitarbeiter ausarbeiten, in der nähere Verhaltensanweisungen und Bestimmungen über Streifengänge, Kontrollen und sonstige Dienstverrichtungen festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass die von beiden Parteien unterschriebene Dienstanweisung Bestandteil des Vertrages werden soll.

Der Sicherheitsdienstleister versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass seine Mitarbeiter die Dienstanweisung kennen, bzw. über diese unterrichtet werden und sich bei allen Sicherheitstätigkeiten streng an diese halten werden.

5.4 Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung sind in der Regel nicht vorgesehen und bedürfen deshalb einer schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhergesehene Gefahrensituationen es erforderlich machen, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Streifengängen, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden, um angemessen auf die Gefahr reagieren zu können.

5.5 Im Kriegs - oder Streikfall, bei Unruhen, Epidemie- oder Pandemielagen und anderen Fällen höhere Gewalt kann der Unternehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

5.6 Im Falle der Unterbrechung ist der Unternehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### **B. Pflichten des Auftraggebers**

5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Räumlichkeiten für die Sicherheitsmitarbeiter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, dass bei der Benutzung der Räumlichkeiten, sowie der Begehung des zu bewachenden Objekts alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen, Anweisungen und Vorschriften eingehalten und erfüllt sind.

5.6 Zum Zwecke der Vertragsdurchführung erteilt der Auftraggeber den Sicherheitsmitarbeitern für die Zeit des Einsatzes das ihm zustehende Hausrecht über das zu bewachende Objekt. Weiterhin sind die für den Sicherheitsdienst erforderlichen Schlüssel kostenlos und in ausreichender Menge, sowie eine Notfallliste mit Telefonnummern und Anschriften der wichtigen Kontaktpersonen an den Sicherheitsdienstleister zu übergeben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH

### 6. Vertragsdauer und Vergütung

- 6.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.2 Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens 3 Monate, sofern sich die Parteien nicht auf eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit einigen.
- 6.3 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um weitere 3 Monate, wenn nicht ein Vertragspartner in der vorgesehenen Kündigungszeit das Vertragsverhältnis kündigt. Eine feste Vertragslaufzeit ist davon nicht betroffen.
- 6.4 Im Falle der Kündigung des Sicherheitsdienstleistungsvertrags durch den Auftraggeber hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Schlüssel, Pläne, Listen, Unterlagen etc. rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mit dem Sicherheitsdienstleister zu vereinbaren.
- 6.5 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt ist oder wird oder eine Partei liquidiert werden soll;
  - b) eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
  - c) der Zahlungsrückstand oder die Fälligkeit der vereinbarten Gesamtsumme mehr 2 Monate überschritten hat und mindesten 1000,00 EUR beträgt.
- 6.6 Wird der Vertrag aus den unter Punkt 5.5. genannten Gründen von Seiten des Sicherheitsdienstleisters gekündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Unterlagen, Schlüssel, Pläne und sonstiges abzuholen. Hierzu wird der Sicherheitsdienstleister dem Auftraggeber unter seiner zuletzt genannten Anschrift eine Frist von 2 Wochen setzen.
- 6.7 Im Falle der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber steht dem Sicherheitsdienstleister mindestens 20 % der Gesamtauftragssumme zu, ohne dass dieser einen Nachweis des tatsächlichen Schadens zu erbringen hat.
- 6.8 **Zahlungsmodalitäten:** Der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht kann der Auftraggeber per  
Kreditkarte

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH

Überweisung

Rechnung

Einzug vom Konto

nachkommen.

6.9 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Sicherheitsdienstleister ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2% zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

6.10 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Sicherheitsdienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6.11 Sämtliche Leistungen des Sicherheitsdienstleisters verstehen sich exklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

## 7. Mängelanzeige

7.1 Bei etwaiger Unstimmigkeit oder Abweichungen der Sicherheitsdienstleistung von der vereinbarten Dienstanweisung sind sofort schriftliche Vermerke zu notieren und der Sicherheitsdienstleister umgehend zu benachrichtigen. Hierfür wird dem Auftraggeber eine Benachrichtigungsfrist von 3 Tagen zugestanden.

7.2 Bei nachweisbaren Mängeln an der Tätigkeit der Sicherheitsmitarbeiter wird der Sicherheitsdienstleister nach seiner Wahl angemessen und verhältnismäßig nachbessern, bzw. seine Mitarbeiter erneut schulen.

## 8. Verschwiegenheitspflicht

Der Sicherheitsdienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

## 9. Haftung und Haftungsbegrenzung

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH**

- 9.1 Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm oder seinen Organen, fahrlässig verursacht werden, bis zu den in Ziffer 9.4 genannten Höchstsummen beschränkt.
- 9.2 Die Haftung für Fahrlässigkeit von Mitarbeitern ist ebenfalls auf die in Ziffer 9.4 genannten Höchstsummen begrenzt.
- 9.3 Auch die Haftung für gewöhnliche Fahrlässigkeit von Mitarbeitern ist beschränkt auf die in Ziffer 9.4 genannten Höchstsummen.
- 9.4 Die Haftung des Unternehmers ist in jedem Fall auf die nachfolgenden Höchstfreibeträge beschränkt:
- a) EUR 2.000.000,- bei Personenschäden
  - b) EUR 500.000,- für Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen
  - c) EUR 250.000,- für Abhandenkommen bewachter Sachen
  - d) EUR 250.000,- für reine Vermögensschäden
- 9.5 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte oder seine gesetzlichen Vertreter Erfüllungs -oder Verrichtungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichen, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 9.6 Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter ist ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 9.7 Unabhängig von Ziffer 9. (1 bis 6) haftet der Unternehmer für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine leitenden Angestellten oder seine Mitarbeiter verursacht worden sind, soweit im Rahmen seines Haftpflichtversicherungsvertrages von Bewachungsunternehmen Versicherungsschutz gegeben ist. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde.
- 9.8 Ausgeschlossen von der Ersatzpflicht sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Wachtätigkeit nicht im Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei

**Beckmann Norzai Securities GmbH**

Bahnstraße 83 | 63225 Langen

Tel.: +49 6103-4690822

Website: [www.bn-securities.de](http://www.bn-securities.de)

E-Mail: [info@bn-securities.de](mailto:info@bn-securities.de)

USt-idNr.:DE 345344220



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann Norzai Securities GmbH**

Glatteisgefahr, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung oder Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

9.9 Die Höhe der Haftung gemäß Ziffer 9.7 ist auf die in Ziffer 9.4 genannten Beträge.

### **9.10 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

Unabhängig von der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.5 ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, dem unternehmer unverzüglich die Gelegenheit einzuräumen, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **10. Gerichtsstand**

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Sicherheitsdienstleisters.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zu Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gemäß 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmer zu bedienen. Mündliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen nicht.